

Kreis Blatt



für den Kreis Ultingen.

ersch. wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
Freitags mit den wöchentlichen Freilichtlagen
„Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns
Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Telefon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pf. — Druckungsgebühr:
Anzeigen 20 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garmondzelle.

Dienstag, den 13. März 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ultingen, den 8. März 1917.

Mit mache ich auf die Bekanntmachung
**Anmeldung von Auslands-
ungen** vom 23. Februar 1917 (Reichs-
S. 183) aufmerksam.

weitere weise ich auf die Bekanntmachung
**Bekanntmachung eines Reichskommissars
für die Kohlenverteilung** vom 1.
1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) hin. Diese
Bekanntmachung ist sehr wichtig für Kohlenhändler.
Bekanntmachungen können bei den Bürger-
eingesehen werden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

die Herren Bürgermeister des Kreises.
Bedarf an Fleischkarten für die Zeit vom
1. März bis 18. April 1917 ersuche ich mit
nach ganzen und halben Karten bis
16. d. Mts. anzugeben. Den Termin
ich pünktlich einzuhalten, damit die Karten
gedruckt werden können.

Ultingen, den 9. März 1917.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. Bezold.

Ultingen, den 9. März 1917.
Ich wollen mir binnen 5 Tagen anzeigen, ob
Gemeinde Schmelzen vorhanden sind, die
dringend Schmelzefohlen benötigen und diese
ihnen seitherigen Lieferanten nicht erhalten
In dem einzureichenden Antrage ist anzugeben:
die dringlichste benötigte Menge,
die in Betracht kommenden Kleinhandler,
die Großhändler, von denen die Kleinhandler
bisher beliefert wurden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ultingen, den 9. März 1917.

Die Maul- und Klauenseuche ist in der Gemeinde
im Obertaunuskreise erloschen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ultingen, den 8. März 1917.

Für den Schiedsmannsbezirk Haffelbach sind
Bürgermeister Jos. Ponsar dafelbst als Schiede-
mann und Johann Jodl ebenda als Schiedsmann
Vertreter auf die Dauer von 3 Jahren ge-
wählt und seitens des Herrn Landgerichts-Präsi-
den zu Wiesbaden bestätigt worden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ultingen, den 7. März 1917.

Der Landwirt Albert Belte zu Wehrheim ist
Schiedsmann für den Bezirk Wehrheim und
Landwirt Ludwig Diehl II. zu Wehrheim zum
Schiedsmann-Stellvertreter für den Bezirk Wehr-
heim auf die Dauer von 3 Jahren wiedergewählt
worden.

Durch Beschluß des Präsidiums des Königlichen
Landgerichts zu Wiesbaden sind diese Wiedermahl-n
bestätigt. Die Wiedergewählten sind durch das
Königliche Amtsgericht Ultingen auf den bereits
geleisteten Eid verwiesen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ultingen, den 4. März 1917.

Durch die Verordnung über Versicherung der
im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24.
Februar 1917 hat der Bundesrat bestimmt, daß
Jeder, der eine Beschäftigung im Sinne des Ge-
setzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5.
Dezember 1916 (R.G.-Bl. S. 1333) ausübt,
den Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter-
und Angestelltenversicherung unterliegt, auch wenn
er nicht dienstpflichtig nach § 1 dieses Gesetzes ist.
Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung nicht
auf Grund freiwilliger Meldung (§ 7 des genannten
Gesetzes) stattfindet.

Die oben genannte Verordnung tritt mit
Wirkung vom 6. Dezember 1916 in Kraft.

Königliches Versicherungsamt
Der Vorsitzende
v. Bezold.

Ultingen, den 3. März 1917.

Nach Mitteilung des Herrn Regierungspräsi-
denten sind Bestellungen auf das Sachregister zum
Regierungs-Amtsblatt für 1916 durch Bürgermeister
bis jetzt nur in geringer Zahl eingelaufen. Da
jedoch das Sachregister für Sie unbedingt notwendig
ist, habe ich veranlaßt, daß es allen Bürgermeistern
des Kreises gegen Erstattung des Preises durch
die Redaktion des Amtsblatts zugestellt wird.

Der Königliche Landrat.
Nr. 2. 2086. v. Bezold.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ultingen, den 8. März 1917.

Die Landesversicherungs-Anstalt Hessen-Raffau
hat im Jahre 1909 in Hofgeismar ein Invaliden-
heim eröffnet.

Das Invalidenheim ist für die Aufnahme von
etwa 20 männlichen Rentenempfängern ein-
gerichtet, die vorzugsweise mit landwirtschaftlichen
Arbeiten beschäftigt werden.

Da zur Zeit einige Plätze in dem Invaliden-
heim frei sind, können Invaliden- und Altersrenten-
empfänger, welche in das Invalidenheim aufge-
nommen zu werden wünschen, ihre Aufnahme
alsbald beantragen.

Zugleich wird bemerkt, daß die Aufnahme eines
Rentenempfängers in ein Invalidenheim von dem
Verzicht auf die Invaliden- oder Altersrente ab-
hängig ist, und daß in dem Invalidenheim in
Hofgeismar nur solche männliche Rentenempfänger
der Versicherungs-Anstalt Hessen-Raffau aufge-
nommen werden können, welche verträglich,
nüchtern, arbeitswillig und imstande sind, leichtere
Arbeiten, insbesondere Garten- und Feldarbeiten zu
verrichten und welche nicht an tuberkulösen, Krebs-
oder schweren Herzkrankheiten leiden. Bei den
jetzigen schwierigen Ernährungsverhältnissen dürfte
es sich namentlich für alleinstehende Rentenempfänger

empfehlen, sich in einem derartigen Heim aufnehmen
zu lassen.

Königliches Versicherungsamt.
Der Vorsitzende: v. Bezold.

Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1917.

Auf Grund des § 19 der Verordnung des
Bundesrats über den Verkehr mit Zucker im Be-
triebsjahr 1917 vom 14. September 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 1032) wird für den Umfang des
Kreises Ultingen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Abgabe und Entnahme von Verbrauchs-
zucker (Zucker) darf nur auf Grund von Ausweisen
(Zuckerkarten) erfolgen, die vom Kommunalverband
Kreis Ultingen ausgegeben sind.

§ 2

Jede Zuckerkarte gilt für vier Kalenderwochen
nach Maßgabe des Aufdrucks. Die Verwendung
der Zuckerkarte außerhalb dieser Geltungszeit ist
unter sagt. Jedem Haushaltungsvorstand werden
sowieviel Zuckerarten zugeteilt, wie die Haushaltung
Mitglieder hat. Der Haushaltungsvorstand ist
verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haus-
haltungsmitgliedern auf Verlangen ihre Zuckerkarte
auszuhändigen.

§ 3

Zum Empfang von Zuckerarten ist nur be-
rechtigt, wer im Kreis Ultingen dauernden Aufent-
halt genommen hat und polizeilich gemeldet ist.
Außerdem Militärpersonen einschließlich der Kriegs-
gefangenen, soweit sie nicht von der Heeresverwaltung
und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt
werden.

§ 4

Bei der Entnahme von Zucker hat der Inhaber
die Zuckerkarte vorzulegen; der Verkäufer hat die
Abschnitte, die der veräußerten Gewichtsmenge ent-
sprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

§ 5

Die Zuckerarten und deren Abschnitte dürfen
gegen Entgelt nicht an andere übertragen werden.
Nicht verwendete Zuckerarten bzw. Abschnitte sind
von den Bezugsberechtigten an die Ortsbehörde
bzw. an die von dieser bekannt gegebenen Stellen
abzuliefern.

§ 6

Die Zuteilung der Zuckerarten erfolgt durch
die Ortsbehörde bzw. durch die von dieser bekannt
gegebenen Stellen.

§ 7

Wer Verbrauchszucker (Zucker) verkauft, hat
ein besonderes Buch zu führen, aus dem ersichtlich
ist:

- a) der Bestand an Zucker zu Beginn jeden Monats.
- b) Zugänge im Laufe des Monats und zwar unter Angabe der Bezugsquelle.
- c) Abgänge im Laufe der Woche.

§ 8

Krankenhäuser, Siechenhäuser und ähnliche
Anstalten werden als Haushalt behandelt und
erhalten demgemäß für jeden Inhabenden eine Zucker-

larte. Beim Ausschneiden eines Inzassen gilt die auf ihn entfallende Zuckerlarte für den an seiner Stelle Aufgenommenen.

§ 9

Soweit der Bedarfszettel des Kreises es zuläßt, erfolgt für Bäckereien und Konditoreien, sowie für Schank- und Speisewirtschaften die Zuweisung der Zuckerlarten durch die Gemeindebehörden vorläufig nach Maßgabe des den Gemeindebehörden nachzuweisenden Zuckerbedarfs, wobei auf mögliche Sparsamkeit hinzuwirken ist.

Apotheken, sowie diejenigen anderen Betriebe der Lebensmittelgewerbe, die ihre Erzeugnisse in der Hauptsache zum Verbrauch innerhalb des Kommunalverbandes an Verbraucher oder Klein Händler absetzen, werden auf Antrag unmittelbar vom Kommunalverband mit Zucker versorgt.

§ 10

Auf die Zucker verarbeitenden gewerblichen Betriebe — mit Ausschluß der im § 10 bezeichneten —, sowie für die Heeresverwaltung und die Marineverwaltung (s. § 21 und 22 der Bundesratsverordnung) findet diese Verbrauchsregelung keine Anwendung.

§ 11

Kleinverkaufs-Höchstpreis.

Der Preis beträgt für:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) gemahlten und feinkristall. Zucker | 33 Pfg. |
| b) Victoria-Kristall Zucker | 34 " |
| c) Würfelzucker | 36 " |
| d) Sandzucker (bunter) | 45 " |
| e) " (weißer) | 50 " |

§ 12

Zu widerhandlungen werden gemäß § 33 Ziffer 5 der Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. März 1917 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung des Kreisausschusses, betr. die Ausgabe von Zuckerlarten, vom 26. 4. 1916 (Kreisblatt Nr. 52) und vom 2. 6. 1916 (Kreisblatt Nr. 69) aufgehoben.

Ufingen, den 26. Februar 1917.

Der Kreisausschuß des Kreises Ufingen.

Der Vorsitzende

v. Bezold.

Berlin, den 26. Februar 1917.

Um die Fleischversorgung möglichst einheitlich vornehmen zu können, wird nach Mitteilung des des Herren Ministers des Innern im Deutschen Reich bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung, vom 1. März d. Js. beginnend, stattfinden.

Wegen der Beteiligung der Lehrer und Lehrerinnen an diesen Zählungen verweise ich auf meinen Erlaß vom 24. November v. Js. — A 1585 U III C —.

Bei der großen Bedeutung der Angelegenheit hoffe ich, daß sich die Lehrer und Lehrerinnen an der Zählung am 1. März d. Js. und an den folgenden vierteljährlichen Zählungen überall da, wo es erforderlich ist, bereitwillig beteiligen werden, zumal sich die Arbeit auf diesem Gebiete für die Ortsbehörden infolge der vierteljährlichen Wiederkehr des Zählungsgeschäftes nicht unwesentlich vermehren wird.

Ufingen, den 9. März 1917.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1

Die Schlachtung aller Schafmutter und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles

sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1917.

Der Minister für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Frankfurt a. M., 21. 2. 1917.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb. Nr. 3307/959.

Betr.: **Fahnenflucht.**

Verordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk:

I.

Wer von dem Vorhaben der Fahnenflucht einer aktiven Militärperson oder einer Person des Beurlaubtenstandes zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieses Verbrechens noch möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, hiervon der nächsten Militär- oder Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, für den Fall, daß das Verbrechen der Fahnenflucht begangen oder versucht worden ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

II.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher von dem Aufenthalt eines Fahnenflüchtigen oder einer Person, welche von ihrer Truppe oder ihrer Dienststellung eigenmächtig sich entfernt hat oder vorsätzlich fern bleibt oder den ihr erteilten Urlaub eigenmächtig überschritten hat und sich verborgen hält oder auf andere Weise der militärischen Kontrolle sich entzieht, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, der nächsten Militär- oder Polizeibehörde von deren Aufenthalt unverzüglich Anzeige zu machen.

Diese Verordnung findet auch auf Angehörige der bezeichneten Militärpersonen Anwendung.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,

Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 10. März. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Südlich der Aisne griffen die Franzosen Teile unserer Gräben bei Lancourt und südlich von Crapeaumesnil an; sie wurden im Handgemenge geworfen, 12 Gefangene blieben in unserer Hand. Deshlich von Reims holten unsere Stoßtruppen 14 Mann aus den feindlichen Linien.

In der westlichen Champagne gingen beiderseits von Prosnès Rufen, geführt von französischen Offizieren, gegen unsere Stellungen vor. An einzelnen Stellen eingedrungene Abteilungen wurden durch Gegenstoß vertrieben.

Südlich v. n. Ripont entspannen sich westlich der Champagne-Fr., die mehrmals den Besitz wechselte, neue Kämpfe, die keine wesentliche Änderung der Lage herbeiführten. Dort wurden von uns 55 Gefangene einbehalten.

Auf dem Westufer der Maas blieb am Walde von Cheppy ein französischer Vorstoß ergebnislos.

Deshlich der Maas brachen unsere Sturmabteilungen in den Saurieres-Wald ein und lehrten Offizieren, 200 Mann und 2 Maschinengewehre zurück. Der Rest der französischen Graben entzog sich der Gefangennahme durch eiliges Ausweichen. Auch bei Flirey, zwischen Maas und Mosel, eine Sturmtruppunternehmung wie bei Cheppy, dabei wurden 15 Gefangene eingebracht.

Unsere Flieger schossen sechs feindliche Flugzeuge und zwei Fesselballons ab. Durch Abwehr wurde ein gegnerischer Flieger zum Absturz gezwungen. Deutnant Freiherr von Richtigshofen blies fünfundsiebzigsten Male Sieger im Luftkampf.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Keine Kampfhandlungen von Belang.

Die Zahl der bei der Erstürmung des M. gemachten Gefangenen erhöht sich auf 13 991 Mann, die Beute auf 17 Maschinengewehre und 5 Minenwerfer.

Mazedonischen Front

Nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister Lubendorff.

WTB Großes Hauptquartier, 11. März. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Im Borsfelde unserer neuen Ancre-Front es gestern zu lebhaftem Artilleriekampf kam. Irres zu Infanteriegefechten, nach denen die Infanterieabteilungen befehlsgemäß auf die Hauptfront auswichen.

Zwischen Aisne und Duse blieben nach dem Feuer einsetzende französische Vorstöße erfolglos.

In der Champagne erneuerten die Franzosen abends ihre Angriffe gegen unsere Stellung am Südhange der Höhe 185 und beiderseits der Champagne-Front. Sie wurden trotz starker Kräfte und erheblicher Munition blutig abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

In räumlich begrenzten Abschnitten lebhaft die Gefechtsaktivität auf.

An der

Mazedonischen Front

ist die Lage unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister Lubendorff.

WTB Berlin, 11. März. Abends. (Amtlich.) An der Aisne, zwischen Aisne und Duse, Champagne und beiderseits der Maas lebhaft die Feueraktivität lebhaft.

Aus dem Osten ist nichts Besonderes gemeldet.

Locale und provinzielle Nachrichten.

* Ein recht bezeichnender Vorfall, der unerlaubten Schleichhandel mit Butter beleuchtet, hat sich kürzlich im Westerwald zugeführt. Ein Berg-Arbeiter, der gleichzeitig Landwirt und Selbstversorger ist, nimmt aus seiner Butter zu seiner Arbeitsstelle im Nachbarort einen Rucksack mit. Auf dem Bahnhof war Gepäckrevision. Auch sein Gepäck wird durchsucht. Hierbei stellt es sich heraus, daß er bei mehr Butter im Rucksack hatte, als ihm für den zweiwöchigen Aufenthalt an der Arbeitsstelle zugeordnet war. Der Gendarm beschlagnahmt daher die Butter den Kommunalverband, will ihm aber 1 Pfund für die eigene Versorgung ohne weiteres überlassen. Der Bergmann lehnt die Annahme des Butter unter wiederholter Beleidigung des Gendarmes-Bachmeisters ab und versucht sogar, den Gendarm die ganze Buttermenge gewaltsam entreißen und mit einem Stock auf ihn einzuschlagen. Es liegt der Verdacht vor, daß der Mann unehrlich hohen Nutzen abzusehen. Ein Bericht ist im Gange. Dieser Einzelfall zeigt, versucht wird, größere Mengen Butter auf dem unerlaubten Wege der Allgemeinheit zu entziehen und beweist, wie leider trotz des Ernstes der Lage in den großen Städten und Industriezentren dem Lande noch immer kein ausreichendes Verständnis dafür vorhanden ist, daß alles, irgendwie an Butter entbehrlich ist, der Allgemeinheit zu gute kommen muß.

Provinzialkartoffelstelle gibt folgendes
 Höchstpreis für Herbst- und Winterkartoffeln
 vom 15. September 1917 an.
 Kartoffeln gelten Kartoffeln aus
 1917, die vor dem 15. September ge-
 stempelt sind, gelten folgende Erzeuger-Höchstpreise
 pro Zentner:
 Sonntag, 1. Juli — 4. Juli einschl. 10. — M.
 7. Juli einschl. 9.90 M.
 Sonntag, 8. Juli — 11. Juli einschl. 9.80 M.
 — 14. Juli einschl. 9.70 M.
 Sonntag, 15. Juli — 18. Juli einschl. 9.60 M.
 — 21. Juli einschl. 9.50 M.
 Sonntag, 22. Juli — 25. Juli einschl. 9.40 M.
 — 28. Juli einschl. 9.30 M.
 Sonntag, 29. Juli — 1. August einschl.
 9.20 M.
 — 4. August einschl. 9.10 M.
 Sonntag, 5. August — 8. August einschl.
 9. — M.
 — 11. August einschl. 8.90 M.
 Sonntag, 12. August — 15. August einschl.
 8.80 M.
 — 18. August einschl. 8.60 M.
 Sonntag, 19. August — 22. August einschl.
 8.40 M.
 — 25. August einschl. 8.20 M.
 Sonntag, 26. August — 29. August einschl.
 7.90 M.
 — 31. August — 1. September einschl. 7.60 M.
 Sonntag, 2. September — 5. September
 einschl. 7.30 M.
 — 8. September einschl. 7. — M.
 Sonntag, 9. September — 12. September
 einschl. 6.70 M.
 — 13. und 14. September 6.40 M.
 Kartoffeln, die vor dem 1. Juli 1917
 werden, unterliegen einem Höchstpreise

2. Zur Fischversorgung. Nach Auf-
 frostperiode haben in Skandinavien die
 Fische wieder eingefest; frische Fische
 und Marinaden werden daher in nächster
 Zeit dem Konsum zur Verfügung gestellt
 können und durch die Fischorganisationen
 kommunen zugeleitet werden. Die Preise
 überwaht und je nach den kommunalen
 Preisen verschieden hoch sein. Im allgemeinen
 sind sie im Kleinverkauf etwa betragen: Für
 Heringe 0,90—1,10 das Pfund (etwa 16
 Stk. das Stück je nach Größe), für Bück-
 ling 1,60 M. das Pfund (etwa 25—35 Stk.
 je nach Größe), für kleine Bücklinge
 (Bückling) 1,45 M. das Pfund, für ma-
 rinaden (Rollmöpse, Bismarckheringe usw.)
 2,35 M. das Pfund (etwa 30—40 Stk.
 je nach Größe). Wo höhere Preise
 erhoben werden, wird man sich zweckmäßig bei
 den Kommunen beschweren oder die Preisprüfungs-
 kommissionen anrufen.

Hausen, 11. März. Herr Lehrer
 von hier, Sohn des Herrn Hauptlehrers
 von Anspach, ist zum Leutnant bei einem
 Regt. im Westen befördert worden.

Frankfurt, 9. März. Beim Rangieren
 des Rebstock rutschte die 25-jährige Hilse-
 Marie Höbner aus Bannheim aus und
 unter die Räder. In schwer verletztem Zu-
 stande wurde sie in das städtische Krankenhaus ge-
 bracht.

Rassau, 7. März. Der Gemeindeförster
 Dausenau erlegte gestern im Walddistrikt
 „Hagborn“ eine Wildsau, die neun Frischlinge
 führte. Drei der Schweine wurden
 von den Hunden des Försters totgebissen, die
 übrigen sechs sind zu Bewohnern nach Homburg
 gebracht worden, wo man ver-
 will, die Tierchen großzuziehen.

Vermischte Nachrichten.

Berlin, 9. März. Die „Norddeutsche
 Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht folgenden Nach-

ruf des Chefs des Generalstabes des Feldheeres:
 Am 8. März verschied zu Berlin der königlich
 württembergische General der Kavallerie, General
 a la suite Seiner Majestät des Königs, Graf von
 Zeppelin. Die Trauer des deutschen Volkes um
 den Heimgang seines großen Sohnes teilt in tief-
 stem Schmerz der deutsche Generalstab. Wir ge-
 denken dankbar der langen Jahre unermüdlicher
 Arbeit, in denen des Entschlafenen schöpferischer
 Geist und seine kühne Hand ein Werkzeug schuf,
 aus dem uns Deutschen im Daseinskampfe ein
 starkes Kriegsmittel entstand. Und wie sein Werk
 dem Heere zur stolzen Waffe wurde, so ward sein
 ganzes Leben uns zum Vorbild höchster Krieger-
 tugend. Er gab uns ein Beispiel unbeugsamen
 Willens, jäher Arbeit, nie ermattender Kraft und
 unerschütterlicher Zuversicht. Dies Vorbild soll für
 alle Zukunft unser Streben leiten. Der Chef des
 Generalstabes des Feldheeres. v. Hindenburg, Ge-
 neralfeldmarschall.

— Berlin, 9. März. Als die 54-jährige
 erkrankte Stickerin Luise Knösch in einem Auto-
 mobil nach dem Krankenhaus gebracht werden
 sollte, fror die Benzinzuführung ein und das Auto
 blieb auf der Straße stehen. Die Chauffeure be-
 mühten sich um die Austaumung, wobei der Wagen
 aber in Brand geriet. Die herbeigerufene Feuer-
 wehr holte zwar alsbald die Kranke aus dem
 brennenden Wagen, sie hatte aber bereits so schwere
 Brandwunden erlitten, daß sie bald darauf starb.

— Bissen, 6. März. Im hiesigen Bahn-
 hof wollten drei Schaffnerinnen, als der Zug schon
 in Bewegung war, in ihr Dienstabteil steigen.
 Die letzte griff fehl und geriet unter den fahrenden
 Zug, der ihr beide Beine und einen Arm abfuhr.
 Außerdem trug sie eine Kopfverletzung davon. Die
 Frau, Rutter von zwei Kindern, starb.

— Pillau, 9. März. Der Kaufmann
 Reinhold in Königsberg, der im November v. J.
 in der Preussischen Klassenlotterie einen Teil des
 Großen Loses gewonnen hat, ließ dieser Tage hier
 durch den Lotteriereinnehmer an 800 Personen,
 hauptsächlich Oisarme und Kriegerfrauen mit drei
 und mehr Kindern, Lebensmittel verteilen. Außer-
 dem überwies er dem Magistrat von Pillau 2500
 M. zur Beschaffung einer neuen Rathausuhr.

— Kopenhagen, 9. März. In ganz
 Dänemark herrschte ein heftiger Schneesturm. Die
 Insel Bornholm ist völlig vom Verkehr abge-
 schnitten. Wie von dort telegraphisch gemeldet
 wird, weisen die Schneemassen dort stellenweise
 eine Höhe von drei bis vier Meter auf. Der
 Handelsverkehr ist allenthalben bedeutend erschwert.
 Die Kälte ist anormal.

Deutschland.

Das vom Reichkanzler von Bethmann Holl-
 weg in seiner Rede im Reichstag erwähnte Wort
 eines feldgrauen Dichters vom „ärmsten Sohn“,
 der auch der getreueste war, stammt von dem
 Schloffer Karl Broeger und ist zuerst im „Simp-
 lissimus“ erschienen. Es lautet:

Immer schon haben wir eine Liebe zu dir gekannt,
 Nur haben wir sie nie mit einem Namen genannt,
 Als man uns rief, da zogen wir freudig fort,
 Auf den Lippen nicht, aber im Herzen das Wort
 Deutschland!

Unsere Liebe war schweigsam; sie brütete tief
 versteckt.

Nun ihre Zeit gekommen, hat sie sich hoch geredt.
 Schon seit Monden schirmt sie in Ost und West
 dein Haus

Und sie schreit gelassen durch Sturm und Wettergraus
 Deutschland!

Daß kein fremder Fuß betrete den heimischen
 Grund,

Stirbt ein Bruder in Polen, liegt einer in Flandern
 wund.

Alle hüten wir deiner Grenze heiligen Saum,
 Unser blutendes Leben für deinen dürrsten Baum,
 Deutschland!

Immer schon haben wir eine Liebe zu dir gekannt.
 Bloß wir haben sie nie bei ihrem Namen genannt.
 Herrlich zeigte es aber deine größte Gefahr,
 Daß dein ärmster Sohn auch Dein getreuester war.

Denk es, o Deutschland!

Vaterländischer Hilfsdienst. Aufforderung des Kriegsammtes zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt die Kriegsamtstelle Frankfurt a.
 M. Folgendes bekannt:

Zweck Förderung der Seeschifffahrt
 werden alle männlichen Deutschen zwischen dem
 17. und 60. Lebensjahre, soweit sie nicht kriegs-
 verwendungsfähig oder garnison- oder arbeitsver-
 wendungsfähig sind und die in irgend einer Eigen-
 schaft zur See gefahren haben, aufgefordert, ihre
 Dienste zur Verfügung zu stellen. Es ist dringend
 erwünscht, daß alle diejenigen Personen, die zur
 See gefahren haben, und die nach ihren körperlichen
 Fähigkeiten geeignet sind, wieder zur See zu gehen,
 sich umgehend freiwillig melden. Personen, die
 bereits in der Seeschifffahrt oder sonst im Vater-
 ländischen Hilfsdienst tätig sind, dürfen sich auf
 diesen Aufruf nicht melden.

Meldungen sind schriftlich unter Angabe von
 Namen, Wohnort und Wohnung zu richten an die
**Zentralstelle für Schiffsmannschaften
 Hamburg.**

Mönkedamm 14, I.

Die sich Meldenden erhalten von dort aus
 einen Fragebogen zugesandt, nach dessen Ausfüllung
 und Rücksendung sie die weiteren Mitteilungen der
 Zentralstelle ruhig abzuwarten haben. Die bis-
 herige Berufstätigkeit dürfen sie nicht aufgeben,
 bevor nicht ihre Einberufung erfolgt ist. Außer
 den zur See befahrenen Hilfsdienstpflichtigen können
 sich auf dem vorstehend geschilderten Wege auch
 Unbefahrene zum Dienste als Kohlenzieher oder
 Jungen für die Seeschifffahrt melden.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Die Gemeindevorstände wollen diesen Aufruf
 in ihren Gemeinden sofort in geeigneter Weise zur
 Veröffentlichung bringen.

§ 7 Abs. 2, 5. 3. 17.

2) Königlich-Bezirkskommando.

In Bad Gomburg kann Schüler des
 Gymnasiums ab Oßern Zimmer mit voller
 Verpflegung erhalten.

1) **Schestr. 2, Parterre.**

Sämtlichen Speisen kann als Kräftigungsmittel Harburger Nährhefe

beigefügt werden.

In jeder Menge zu haben bei

1) **Dr. A. Loetze.**

Wagenverkauf.

Elegante Landauer, Mylords, Halbverdeck
 mit abnehmbarem Bod, Breaks, Jagdwagen,
 sowie Geschäftswagen aller Art, mit Federn
 circa 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.

Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach.

Fertige Feldpostbriefe

(in 1 Pfund-Packung)

mit

Portwein, Sherry

und Cognac

wieder eingetroffen.

Dr. A. Lötze.

Als bestes Speisöl empfehle
 hochfeines filtriertees Nußöl

(lofe)

in kleinen Flaschen und Flaschen.

1) **Dr. A. Loetze.**

Statt jeder besonderen Anzeige!

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, unsere liebe Tochter,
Schwester, Enkelin und Nichte

Maly

nach langem, mit großer Geduld ertragenem Leiden im 15. Lebensjahre
zu sich zu rufen.

Tiefbetrubt fügen wir uns Gottes unerforschlichem Ratschlusse.

Familie Buchbinder **Louis Schmidt**

Familie Lehrer **Ott Wwe.**

Familie Stadtrechner a. D. **Schmidt.**

Usingen, den 10. März 1917.

Die Beerdigung findet Dienstag, den 13. März, nachmittags 1/2 Uhr statt.

Trauerbesuche dankend verboten.

Nach jahrelangem, schwerem mit Geduld ertragenem Leiden ist
Freitag Abend meine liebe Schwester, unsere gute Tante

Emma Schwarz

im Alter von 73 Jahren zur Ruhe eingegangen.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Prof. Dr. Adolf Schwarz.

Die Beerdigung findet Dienstag Nachmittag 4 Uhr statt.

Der Kriegsausschuss für Öle und Fette, Berlin, schliesst

Anbauverträge für Sommerölfrüchte.

Für Sommerrüben, Leindotter und Mohn werden ausser den
lohnenden Abnahmepreisen Flächenzulagen, für Senf eine
Druschprämie gewährt. Der Bezug von Ammoniak für die
Anbauer wird vermittelt.

Näheres durch die unterzeichneten Kommissionäre des Kriegsausschusses.

**Centr. Ein- u. Verkaufs-
Genossenschaft für den Regierungs-
bezirk Wiesbaden. (E. G. m. b. H.)
Wiesbaden.**

**Landw. Zentral-Darlehnskasse
für Deutschland,
Filiale Frankfurt a. M.**

Wachsender Hund

zu kaufen gesucht.

*) Näheres im Kreisblatt-Verlag.

Futterkalk

in 1 und 2 Pfund-Paketten
eingetroffen.

Dr. A. Lötze.

Bahle für

Schlachtpferde

ganz selten hohe Preise.

Hugo Rehler Pferdemetzger,
Wiesbaden.

Telephon 2612.

76)

Erdiges Dienstmädchen

zum baldigen Eintritt für Landwirtschaft gesucht.

1) **Albert Jäger I., Anspach.**

Sauberes Morgenmädchen

zum 1. April gesucht.

1) Näb. im Kreisblatt-Verlag.

Kultivatoren

Wendepflüge

Jauchepumpen

empfiehlt

Eisenhandlung ZILLIKEN Weilburg,

8) — Telephon Nr. 100. —

Holzverkauf der Oberförsterei Usingen aus dem Centralstudium Schutzbez. Oberhain

Montag, den 19. d. Mts., ab

vorm. bei Kolaß-Oberhain aus
10a, c Peterweg, 11b Kallborn, 23
mühlenborn, 23a Thronerbeck, 24b, 25
marsch. **Eichen:** 5 Km. Knüppel, 12
Buchen: 3 Km. Kn., 80 B.; **Birken:**
Sch. u. R., 150 B.; **Nadelholz:** 112
Stämme mit 1018,72 Fhm.; 274 Fhm.
mit 112,65 Fhm.; 2968 Verb- und
Rangen; 2 Km. Rufsheit; 249 Km.
Kn.; 6070 B. Beginn mit Peterweg.

Brennholzverk

Königl. Oberförsterei Neut

Montag, den 19. März cr.,

Uhr bei Gastwirt Rofes zu Al
Schutzbezirk Altweilnau, Distr. 10,
Buchwald, 15 Homberg.

Buchen: 960 Km. Scheit u. Rpp

Wellen; **Eichenbuchen:** 11 Km.

Nadelholz: 4 Km. Scheit u. Rppel.

Gleichzeitig werden 6 Eichen Träger
alte Holzwerk von der Buchwaldbrücke

Landw. Konsumve

E. G. m. u. H.

in Wernborn.

Bilanz

vom Geschäftsjahr 1916

Aktiva.

Raffenbestand	335,9
Lagerbestand	6385,1
Schuldner-Ronto	3448,8
Geräte	350,-
Geschäftsanteile bei Genossen- schaften	250,-
Summe der Aktiva	10769,9

Passiva.

Gläubiger-Ronto	2556,4
Geschäftsanteile	2743,-
Reservefonds	1297,-
Betriebsrücklage	1199,7
Wirtschaftsfonds	155,7
Kalkulationsreserve	957,7
Reingewinn	1860,2
Summe der Passiva	10769,9

Mitgliederbewegung.

Mitgliederstand Ende 1915	1
Zugang in 1916	
Abgang in 1916	
Mitgliederstand Ende 1916	1
Wernborn, den 24. Februar 1917	
Becker, Direktor. Bernard, Re	

Nächster Markt in Usingen

Dienstag, 13. März

**Kram-, Rindvieh-
Schweinemarkt.**

(Rindviehmarkt in der Obergasse.)

Gute Fahrkuh

trächtig, unter zwei die Wahl, zu verkaufen
Heinrich Bach, Oberla

4 Belgier Riesen-Gäsinne

preiswert zu verkaufen

1)

Sitzerga

Bringt ener Gold zur Reichs